Bericht

des Finanzausschusses betreffend die mittelfristige Finanzvorschau der Kepler Universitätsklinikum GmbH für die Jahre 2021 - 2025

[L-2015-277179/21-XXVIII, miterledigt <u>Beilage 1574/2021</u>]

Auf Grund der vom Oö. Landtag in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 genehmigten Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) ist die KUK gemäß Punkt 2.4 verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres, im Rahmen fünfjährig rollierender Vorschaurechnungen den Finanzmittelbedarf aufzustellen und dem Amt der Oö. Landesregierung (Direktion Finanzen und Abteilung Gesundheit, letzterer zur Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht gemäß § 30 Oö. KAG 1997) zu übermitteln.

Die Direktion Finanzen hat zur Wahrung des § 30 Abs. 5 Oö. KAG 1997 nach Prüfung durch die Abteilung Gesundheit die Vorschaurechnung bis längstens 15. März des Folgejahres der Oö. Landesregierung als Vorlage an den Oö. Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der endgültigen Festlegung des Budgets im Zuge der jährlichen Budgetgespräche des Landes OÖ bzw. der Beschlussfassungen durch den Oö. Landtag.

Die Vorschaurechnung enthält jedenfalls für die jeweils nächsten zwei Geschäftsjahre die verbindlichen Eckwerte und für die darauf folgenden weiteren drei Geschäftsjahre die Rahmenvorschaurechnung. Die rollierende Planung ist sowohl hinsichtlich der ersten beiden Geschäftsjahre (verbindliche Eckwerte) als auch hinsichtlich der dreijährigen Rahmenvorschaurechnung nach einer einheitlichen Struktur und den gleichen Parametern aufzustellen.

Für den Fall, dass es auf Grund von, von der KUK nicht beeinflussbaren Ausgabenveränderungen im Sinne der Finanzierungsvereinbarung gemäß Punkt 2.5.4 kommt, werden die Vertragspartner Verhandlungen aufnehmen, um zu prüfen, ob diese nicht beeinflussbaren Ausgabenveränderungen anderweitig kompensiert werden können, ohne dass dadurch die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrags gefährdet wird.

Aus den verbindlichen Eckwerten der ersten beiden Geschäftsjahre der rollierenden Fünfjahresplanung ergibt sich - nach Maßgabe allfälliger Änderungen der beschlossenen Jahresbudgets - das Ausmaß des jeweiligen Gesellschafterzuschusses.

Sollte der den Voranschlag genehmigende rechtskräftige Bescheid der Oö. Landesregierung vom eingereichten Voranschlag der KUK derart abweichen, dass es insgesamt zu einer Erhöhung des budgetierten Gesellschafterzuschusses kommt, so ist neuerlich die Zustimmung der Generalversammlung zum Jahresbudget einzuholen. Sollte die Generalversammlung die Zustimmung zum Jahresbudget verweigern, so hat die Geschäftsführung der KUK das Jahresbudget derart anzupassen, dass mit dem budgetierten Gesellschafterzuschuss das Auslangen gefunden wird.

Gemäß Punkt 2.6 der Finanzierungsvereinbarung ist jedenfalls entsprechend den Bestimmungen des Oö. KAG 1997 die KUK verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Erträge des betreffenden Kalenderjahres zum Zwecke der Reduzierung des Abgangs gemäß Oö. KAG 1997 zu verwenden.

Die Gebarung und die Finanzierung der KUK zeigen folgende Entwicklung:

1. Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung - Übersicht (Beträge in Mio. Euro):

Gewinn- und Verlustrechnung	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Erträge	622,3	647,4	672,0	697,1	720,1
+/- zum Vorjahr		25,1	24,6	25,1	23,0
in %		4,0	3,8	3,7	3,3
Aufwände	686,6	715,5	734,5	759,7	785,9
+/- zum Vorjahr		28,9	19,0	25,2	26,2
in %		4,2	2,7	3,4	3,4
Ergebnis vor Steuern	-64,3	-68,1	-62,5	-62,6	-65,8
Auflösung von Rücklagen	20,8	22,0	14,4	12,5	13,9
Trägerselbstbehalt	43,5	46,1	48,1	50,2	52,0
Jahresgewinn/-verlust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

2. Entwicklung der mittelfristigen Finanzierung des Abgangs gemäß Oö. KAG in den Jahren 2021 - 2025 (Beträge in Mio. Euro):

	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Abgang gemäß Oö. KAG	280,9	297,6	310,3	323,9	335,3
+/- zum Vorjahr		16,7	12,7	13,6	11,4
in %		5,9	4,3	4,4	3,5
Landesbeitrag, Oö. KAG	237,4	251,5	262,2	273,8	283,3
Trägerselbstbehalt	43,5	46,1	48,1	50,2	52,0
hiervon:					
Stadt Linz, 25,1 %	10,9	11,6	-	-	-
Land, 74,9 %	32,6	34,5	<i>4</i> 8,1	50,2	52,0

- **3. Investitionen, die gemäß Oö. KAG nicht abgangsrelevant sind** (sh. Tabelle in Punkt 2.7.2 der mittelfristigen Finanzvorschau der KUK)
- **3.1. Investitionen, für die bereits Finanzierungsvereinbarungen vorliegen** (Beträge in Mio. Euro):

Investitionen	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Summe
Sanierung Bau A, B, MC III	10,3	7,6	8,0	7,6	14,7	48,1
Historischer Altbau, NMC	0,7	0,4				1,1
Sanierung Bauteil R, NMC	0,4	1,9	3,6	1,0		6,9
Sanierung Wasserleitung MC III	0,3	·				0,3
Gesamtsumme	11,7	9,8	11,6	8,6	14,7	56,4

Diese Investitionen werden laut Finanzierungsvereinbarung in den Jahren 2021 und 2025 wie folgt finanziert (Beträge in Mio. Euro):

Finanzierung	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Summe
Oö. Gesundheitsfonds	8,2	6,9	8,1	6,0	10,3	39,5
Förderung Gesundheitsreferat	2,1	1,5	1,6	1,5	2,9	9,6
Trägerselbstbehalt	1,4	1,4	1,9	1,1	1,5	7,3

Die noch abzuschließende Finanzierungsvereinbarung 2021 in Höhe von 2,34 Mio. Euro ist in obigen Tabellen noch nicht enthalten.

Im Planungszeitraum sind des Weiteren Investitionen vorgesehen, für die noch Finanzierungsverträge abzuschließen sind, in denen die Finanzierung durch den Oö. Gesundheitsfonds, Gesundheitsreferat und dem Eigentümer festzulegen ist.

3.2. Finanzierungsvereinbarung nicht abgangsrelevanter Investitionen

Für alle gemäß § 75 Oö. KAG 1997 nicht abgangsrelevanten Investitionen besteht gemäß Punkt 3 der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH der Grundsatz, dass dafür jeweils gesonderte Finanzierungsvereinbarungen ausverhandelt und abgeschlossen werden sollen.

Für die in der Generalversammlung der KUK für das Geschäftsjahr 2021 weitere nicht abgangsrelevante und in der mittelfristigen Finanzvorschau 2021 - 2025 enthaltene Investitionsprojekte in Höhe von 2,34 Mio. Euro bedarf es des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der KUK. Diese werden vom Fonds und dem Eigentümer Land Oberösterreich im Verhältnis 70:30 finanziert. Der Anteil des Landes Oberösterreich beträgt somit 702.000 Euro und ist entsprechend dem Baufortschritt und der tatsächlichen Investitionskosten fällig.

Die aus dieser Finanzierungsvereinbarung resultierende Verpflichtung zur Leistung von Investitionszuschüssen stellt eine Mehrjahresverpflichtung dar, die gemäß Art. 55

Oö. Landesverfassungsgesetz iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedarf.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- Die mittelfristige Finanzvorschau der Kepler Universitätsklinikum GmbH für die Jahre 2021 - 2025, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 8. März 2021 (<u>Beilage</u> <u>1574/2021</u>, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, wird unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der diesem Antrag vorangestellten Begründung zur Kenntnis genommen.
- 2. Die aus dem beabsichtigten Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Kepler Universitätsklinikum GmbH sich ergebende Mehrjahresverpflichtung wird im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigt.

Linz, am 8. April 2021

KommR Alfred Frauscher
Obmann

Bgm. Anton Froschauer
Berichterstatter